

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2023

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
29. September 2023

Inhaltsverzeichnis

15. Änderung zur
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
für das Masterstudium an der
Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -

sowie

15. Änderungssatzung zur
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
für das Masterstudium an der
Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Buchstabe f des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Wechselbestimmungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 8 Auslandsstudium und Mobilitätssemester
- § 9 Studienberatung
- § 10 individuelles Teilzeitstudium
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Arten von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Freiversuche
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Einsicht in die Studienakten
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 27 Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Masterstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Masterstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 21.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, welche einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten nachweisen und sich für einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten bewerben und die Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, können nach Prüfung durch die zuständige Auswahlkommission oder der nach

der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle mit individuellen Auflagen zum Erwerb von Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zugelassen werden. Die Auflagen müssen sich an den nachgewiesenen Kompetenzen der/des jeweiligen Studierenden und der im gewählten Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen nach dem zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Modulhandbuch orientieren. Die Erfüllung entsprechender Auflagen ist bis zur Beantragung der Abschlussprüfung im Dezernat für Akademische Angelegenheiten nachzuweisen. Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des gewählten Studienganges. Im Zulassungsbescheid ist in geeigneter Form auf die individuellen Auflagen hinzuweisen.

- (3) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (4) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31.03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30.09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 6 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit in der Regel 3 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 3 Semester unterschreiten bzw. 8 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

Für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an der Hochschule

Merseburg immatrikuliert waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird in der Regel ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen dazu vorsehen.
- (5) Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 Credits oder bis zum Beginn des 5. Semesters nicht mindestens 60 Credits erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt. Näheres hierzu ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen bekannt zu geben. Insbesondere können die studiengangspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass der Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.

- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studien-gangspezifischen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Prüfungsform, die Teil-nahmeveraussetzung sowie deren Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote. In den Modulbeschreibungen werden die Studieninhalte des entsprechenden Moduls festge-legt. Die Modulbeschreibungen sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Mo-dulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Der Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:
- Lehrveranstaltungen
 - Lehrinhalten
 - Lehrformen
 - Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
 - Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin klärt alle Fragen, die sich auf Ein-zelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische As-pekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor bzw. die für das Lehrge-biet berufene Professorin.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Se-mesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Aus-nahmefällen können vom Dekan bzw. von der Dekanin andere Regelungen getroffen werden.

- (11) Studiengänge eines Fachbereiches können, um einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jewei-ligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrich-tung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erforder-nisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Aufnahmezahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Aufnahme-zahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber bzw. Bewerberinnen
- Seminare: 25 Bewerber bzw. Bewerberinnen
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber bzw. Bewerberinnen

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

- (12) Das Nähere regeln die studien-gangspezifischen Bestimmungen.

- (13) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler bzw. Leistungssportlerinnen mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem bzw. der Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

§ 8

Auslandsstudium und Mobilitätssemester

Die Studierenden können ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester Studiensemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (30 Leistungspunkte/ECTS) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird vor Antritt des betreffenden Semesters vom Fachbereich für Auslandsstudien in Absprache mit dem Prüfungsausschuss ein Studienvertrag (Learning Agreement) erstellt, das möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Module, die mit Leistungspunkten/ECTS-Punkten zu belegen sind und wird von dem bzw. der Studierenden, dem bzw. der Verantwortlichen des Fachbereichs für Auslandsstudien sowie vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 9

Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung und Studienorientierung sowie insbesondere die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Hochschulverwaltung im Dezernat für Akademische Angelegenheiten.
- (2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Fachbereichen der Hochschule Merseburg angeboten. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlpflichtmodulen. Hierfür stehen die von den Fachbereichen beauftragten Personen zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Information der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Prüfungsamtes des Dezernates für Akademische Angelegenheiten statt.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium

Die Hochschule Merseburg eröffnet Studierenden die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen zu absolvieren ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums. Mit dem Teilzeitstudium wird eine transparente Verlängerung der Regelstudienzeit bewirkt. Die Regelungen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt. Näheres regelt hierzu die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Merseburg (RO-ITS).

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichsoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren bzw. Professorinnen so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der bzw. die Vorsitzende sowie sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin müssen Professor bzw. Professorin sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin nicht mit, soweit er bzw. sie nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er bzw. sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er bzw. sie den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem bzw. seiner Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des bzw. der Vorsitzenden oder, in seiner bzw. ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem bzw. der betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Für Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 11 Abs. 10 entsprechend.

§ 13 Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Ver-

fahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 14 **Anrechnung von Studienzeiten,** **Studien- und Prüfungsleistungen sowie** **außerhochschulischen Qualifikationen**

- (1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Hochschule Merseburg auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule Merseburg nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule Merseburg für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA genannten Voraussetzungen auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der bzw. die Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid. Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.
- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere die unter § 16 genannten Prüfungsarten in Betracht. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird in der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung - FPO) geregelt. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d. h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Jedes Modul schließt in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden bzw. die jeweilige Lehrende abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.
Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.
Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) für die Erbringung einer Prüfungsleistung ist generell zulässig. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise eines möglichen Ein-

satzes von Künstlicher Intelligenz (KI) als zugelassenes Hilfsmittel wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Studierenden müssen den Einsatz dieser Technologie ausdrücklich kenntlich machen und dokumentieren.

- (4) Nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 19.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen und im Ausnahmefall des Sommersemesters 2020 spätestens 8 Wochen nach der zentral geplanten Prüfungsperiode für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Zeiträume für die zentral geplanten Prüfungstermine sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystems über ihren Leistungsstand sowie über Änderungen zu den Prüfungsverfahren zu informieren. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Prüfungstermine.
- (6) Erbringt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat bzw. die Kandidatin, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder allein-erziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet für das Sommersemester zum 30.06. und für das Wintersemester zum 10.01. für die zentrale Prüfungsphase. Die Anmeldefrist endet für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, der bzw. die damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die Zulassung wird wirksam, sofern der Student bzw. die Studentin die Anmeldung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 bzw. 3 genannten Fristen über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

- (10) Kann ein Kandidat bzw. eine Kandidatin aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 9 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (11) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (12) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 17 bleiben davon unberührt.
- (13) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den studiengangspezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 7 sind zu berücksichtigen.
- (14) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 16 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
1. Schriftliche Prüfung (Klausur) (Absatz 2),
 2. Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Wissenschaftliches Projekt (Absatz 4),
 4. Seminararbeit/Hausarbeit (Absatz 5),
 5. Referat (Absatz 6),
 6. Experimentelle Arbeit (Absatz 7),
 7. Entwurf (Absatz 8),
 8. Testat (Absatz 9),
 9. Künstlerische Belegarbeiten (Absatz 10)
 10. Künstlerische und kulturpädagogische Projektarbeiten (Absatz 11)
 11. Kolloquium (Absatz 12),
 12. Bericht zur Praxisphase (Praktikumsbericht) (Absatz 13),
 13. Masterarbeit (Absatz 14).
- (2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Es gelten die Bestimmungen unter § 17. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- (3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem oder einer Prüfenden und einem oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Eine mündliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Diese Prüfungsleistung kann aus gemischten Anteilen entsprechend der Modulbeschreibung bestehen.

(5) Eine Seminararbeit/Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis zwölf Wochen bearbeitet werden kann.

(6) Ein Referat umfasst grundsätzlich eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

(8) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(9) Testate überprüfen in sich abgeschlossene, kurzzyklische Kompetenzbereiche. Sie können in Form der Prüfungsarten nach Absatz 1, Anstrich 1 - 7 durchgeführt werden. Art und Umfang ist durch die Prüfenden über die Modulbeschreibung beziehungsweise bis zur vierten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn bekanntzugeben.

(10) Künstlerische Belegarbeiten sind alle künstlerischen Leistungen in den künstlerischen Lehrgebieten und Bereichen bildenden Kunst und Ausstellungsmedien, Fotografie, Musik und auditive Medien, szenische Künste, audiovisuelle Medien sowie alle Formen analoger und digitaler künstlerischer Werke.

(11) Künstlerische und kulturpädagogische Projektarbeiten umfassen ein selbstständig geplantes und durchgeführtes Künstlerisches und/oder kulturpädagogisches Projekt, zu dem ein umfassende Konzeption erstellt wird und die in künstlerischer Form präsentiert

wird (in den Lehrgebieten: s. Abs. 10)

(12) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit oder der Masterarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.

(13) Bericht zur Praxisphase: Über die Praxisphase ist von dem oder der Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der oder die Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(14) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Näheres hierzu regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges.

§ 17

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) erfolgen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen.
- (4) Hat der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als

nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss von dem bzw. der Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der bzw. die Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer bzw. der Prüferin über einen Prüfungstermin zu verständigen.

Für Studiengänge, in denen die studiengangspezifischen Bestimmungen keine Begrenzungen der Anzahl der 2. Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Studienabschnitten vorsehen, erfolgt kein gesondertes Genehmigungsverfahren über den Prüfungsausschuss gemäß der Sätze 4 bis 6. In den Fällen, in denen es kein gesondertes Antragsverfahren für die 2. Wiederholungsprüfung gibt, gelten die Fristen nach Abs. 2.

§ 19

Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Prozente x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3	= sehr gut minus	
$85 \leq x < 90$	1,7	= gut plus	
$80 \leq x < 85$	2,0	= gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
$75 \leq x < 80$	2,3	= gut minus	
$70 \leq x < 75$	2,7	= befriedigend plus	
$65 \leq x < 70$	3,0	= befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
$60 \leq x < 65$	3,3	= befriedigend minus	
$55 \leq x < 60$	3,7	= ausreichend plus	
$50 \leq x < 55$	4,0	= ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
$x < 50$	5,0	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (5) Für jeden Masterstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Masterprüfung (Masterarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des bzw. der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Unvers' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 21 Abschluss des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student bzw. eine Studentin aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.
- (4) Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen

Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 22 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er bzw. sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 24 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine bzw. ihre Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere

des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen.

Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit Punktabzug oder als mit nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

- (2) Eine Täuschung über die eigenständig erbrachte Leistung kann bei wissenschaftlichen Arbeiten wie z. B. bei Haus-, Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten vorliegen, wenn die verwertete Literatur nicht oder nicht ausreichend angegeben wird. Werden fremde Texte übernommen, ohne dass diese als Zitat gekennzeichnet werden, kann dies ein Plagiat darstellen. Plagiate widersprechen guten wissenschaftlichen Standards und gelten deshalb als schwerwiegender Verstoß gegen die wissenschaftlichen Grundregeln. Um Täuschungsversuche durch Plagiate zu vermeiden oder aufzudecken, kann die Hochschule Plagiatsprüfsoftware zur Prüfung einsetzen. Die Prüfung erfolgt beim Softwareanbieter anonymisiert, Studierende übertragen der Hochschule ein einfaches Nutzungsrecht an der eingereichten Prüfungsleistung für die Prüfung mit der Plagiatsprüfsoftware. Ist eine Prüfungsarbeit mit einem Sperrvermerk versehen, ist dies dem Prüfer oder der Prüferin mit Einreichung der Arbeit anzuzeigen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 28.09.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 29.09.2023.

Merseburg, den 29. September 2023



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

15. Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences -

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 67a Abs. 2 Buchstabe f des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg nachfolgende 14. Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg beschlossen.

Artikel 1

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule Merseburg vom 26. März 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 05/2010 vom 06. April 2010) in der Fassung vom 14. Juni 2022 (14. Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg, Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 20/2022) wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 Credits oder bis zum Beginn des 5. Semesters nicht mindestens 60 Credits erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt.“

2. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere die unter § 16 genannten Prüfungsarten in Betracht.“

3. § 15 Abs. 2 wird als Satz 2 neu eingefügt:

„Jedes Modul schließt in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab.“

Der Satz 2 wird zu Satz 3. Satz 3 zu 4 und Satz 4 zu Satz 5.

4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) für die Erbringung einer Prüfungsleistung ist generell zulässig. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise eines möglichen Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) als zugelassenes Hilfsmittel wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Studierenden müssen den Einsatz dieser Technologie ausdrücklich kenntlich machen und dokumentieren.“

5. Als §15 Abs. 13 wird neu eingefügt:

“(13) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten

zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den studiengangspezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 7 sind zu berücksichtigen.“

Der bisherige §15 Abs. 13 wird zu § 15 Abs. 14.

6. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

7. Vor § 17 wird nachfolgender § 16 eingefügt:

“§ 16 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausur) (Absatz 2),
2. Mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (Absatz 4),
4. Seminararbeit/Hausarbeit (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. Experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Entwurf (Absatz 8),
8. Testat (Absatz 9),
9. Künstlerische Belegarbeiten (Absatz 10)
10. Künstlerische und kulturpädagogische Projektarbeiten (Absatz 11)
11. Kolloquium (Absatz 12),
12. Bericht zur Praxisphase (Praktikumsbericht) (Absatz 13),
13. Masterarbeit (Absatz 14).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Es gelten die Bestimmungen unter § 17. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem oder einer Prüfenden und einem oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Eine mündliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind.

Diese Prüfungsleistung kann aus gemischten Anteilen entsprechend der Modulbeschreibung bestehen.

(5) Eine Seminararbeit/Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis zwölf Wochen bearbeitet werden kann.

(6) Ein Referat umfasst grundsätzlich eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

(8) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(12) Testate überprüfen in sich abgeschlossene, kurzzyklische Kompetenzbereiche. Sie können in Form der Prüfungsarten nach Absatz 1, Anstrich 1 - 7 durchgeführt werden. Art und Umfang ist durch die Prüfenden über die Modulbeschreibung beziehungsweise bis zur vierten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn bekanntzugeben.

(13) Künstlerische Belegarbeiten sind alle künstlerischen Leistungen in den künstlerischen Lehrgebieten und Bereichen bildender Kunst und Ausstellungsmedien, Fotografie, Musik und auditive Medien, szenische Künste, audiovisuelle Medien sowie alle Formen analoger und digitaler künstlerischer Werke.

(14) Künstlerische und kulturpädagogische Projektarbeiten umfassen ein selbstständig geplantes und durchgeführtes künstlerisches und/oder kulturpädagogisches Projekt, zu dem ein umfassende Konzeption erstellt wird und die in künstlerischer Form präsentiert wird (in den Lehrgebieten: s. Abs. 10)

(12) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit oder der Masterarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.

(13) Bericht zur Praxisphase: Über die Praxisphase ist von dem oder der Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der oder die Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(14) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die

Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Näheres hierzu regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges.

8. Der bisherige § 17 wird zu § 18.
9. Der bisherige § 18 wird zu § 19.
10. Der bisherige § 19 wird zu § 20.
11. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 zu Satz 3.
12. Der bisherige § 20 wird zu § 21.
13. Der bisherige § 21 wird zu § 22.
14. Der bisherige § 22 wird zu § 23.
15. Der bisherige § 23 wird zu § 24.
16. Der bisherige § 24 wird zu § 25.
17. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) "Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen.

Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit Punktabzug oder als mit nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

- (5) Eine Täuschung über die eigenständig erbrachte Leistung kann bei wissenschaftlichen Arbeiten wie z. B. bei Haus-, Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten vorliegen, wenn die verwertete Literatur nicht oder nicht ausreichend angegeben wird. Werden fremde Texte übernommen, ohne dass diese als Zitat gekennzeichnet werden, kann dies ein Plagiat darstellen. Plagiate widersprechen guten wissenschaftlichen Standards und gelten deshalb als schwerwiegender Verstoß gegen die wissenschaftlichen Grundregeln. Um Täuschungsversuche durch Plagiate zu vermeiden oder aufzudecken, kann die Hochschule Plagiatsprüfsoftware zur Prüfung einsetzen. Die Prüfung erfolgt beim Softwareanbieter anonymisiert, Studierende übertragen der Hochschule ein einfaches Nutzungsrecht an der eingereichten Prüfungsleistung für die Prüfung mit der Plagiatsprüfsoftware. Ist eine Prüfungsarbeit mit einem Sperrvermerk versehen, ist dies dem Prüfer oder der Prüferin mit Einreichung der Arbeit anzuzeigen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

18. Der bisherige § 25 wird zu § 26.

19. Der bisherige § 26 wird zu § 27.

20. Der bisherige § 27 wird zu § 28.

21. Der bisherige § 28 wird zu § 29.

22. Der bisherige § 29 wird zu § 30.

23. Der bisherige § 30 wird zu § 31.

24. Der bisherige § 31 wird zu § 32.

25. Der bisherige § 32 wird zu § 33.

26. Der bisherige § 33 wird zu § 34.

Artikel 2

Die 15. Satzungsänderung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg wurde vom Senat der Hochschule Merseburg am 28.09.2023 beschlossen und am 29.09.2023 durch den Rektor genehmigt.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 29.09.2023



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor